

Organisation und Leitlinien zur Zusammenarbeit

Verabschiedet am 7. Dez. 2012 an der Kick-off-Veranstaltung zur NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz in Bern, 1. Anpassung am 14. März 2018, 2. Anpassung am 4. Juni 2024, 3. Anpassung am 10. März 2026

An der Veranstaltung «Ein Jahr Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte: Bilanz aus der Sicht der Zivilgesellschaft» vom 24. August 2012 entschieden die anwesenden NGO-Vertreter*innen, dass es eine verstärkte Zusammenarbeit der NGO brauche, sowohl um die Arbeit des damaligen Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) näher zu begleiten wie auch um das Lobbying für eine Umwandlung des SKMR nach Ablauf des Pilotprojekts in eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) an die Hand zu nehmen. Allenfalls könnte die Plattform auch weitere Koordinationsaufgaben für die NGO-Szene im Menschenrechtsbereich wahrnehmen. Deshalb soll eine «NGO-Plattform Menschenrechte» gegründet werden.

Nachdem die unabhängige schweizerische Menschenrechtsinstitution SMRI am 23. Mai 2023 gegründet wurde, hat die NGO-Plattform am 16. August 2023 das Orientierungspapier «Zukunft NGO-Plattform 2024-2027» verabschiedet. Darin wurden eine Standortanalyse vorgenommen und gestützt darauf organisatorische und thematische Arbeitsschwerpunkte für die nächste Etappe definiert.

Die NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz hat keine juristische Organisationsform, sondern es handelt sich um ein organisiertes Netzwerk. Nachstehend findet sich die Organisationsstruktur der NGO-Plattform (Ziff I) sowie die Leitlinien zur Zusammenarbeit (Ziff. II).

I ORGANISATION

I MANDAT

A. Begleitung der Arbeit der SMRI

- Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und SMRI, auch für den Einbezug von NGO-Expertise in die SMRI-Projekte
- Koordination von regelmässigen Gesprächsrunden mit der SMRI-Direktion
- Diskussion und Follow-Up zu den thematischen Arbeiten der SMRI
- Ausarbeitung von Anregungen und Vorschlägen für Aktivitäten der SMRI
- Entwicklung von gemeinsamen Projekten mit der SMRI
- Kritische Begleitung der SMRI

B. Koordinationsaufgaben im Menschenrechtsbereich

- Ausgangspunkt für die Koordination von NGO-Schattenberichten an internationale Gremien (v.a. CERD, CPED, Pakt I, Pakt II, CAT und UPR: überall dort, wo es nicht bereits eine spezialisierte Organisation für den Lead gibt)
- Koordination von Dialogen mit politischen Entscheidungsträgern zur Stärkung der Kohärenz in der Menschenrechtspolitik
- Koordination von gemeinsamen Stellungnahmen (im Ausnahmefall)
- Koordination von Analysen und Advocacy-Projekten zu spezifischen Schwerpunkten
- Bei Bedarf weitere ad hoc Koalitionen, Allianzen, Bündnisse

2 ORGANISATION: ZWEI-KREISE-MODELL

- Kerngruppe mit beschränkter Anzahl von Organisationen (allenfalls Rotationsprinzip)
Strategische Verantwortung, Selbstverpflichtung zur aktiven Mitarbeit.
- Erweiterter Kreis für weitere NGOs (möglichst breit)
Alle Organisationen, welche die Umsetzung der im Mandat der NGO-Plattform Menschenrechte formulierten Ziele unterstützen und informiert sein wollen.
- Jahrestagung
Alle beteiligten NGO werden einmal im Jahr zu einer Tagung (Jahrestagung) eingeladen. Das Programm wird von der Kerngruppe erarbeitet.
- Koordination und Administration sowie ein Teil der operativen Verantwortung liegen bei humanrights.ch.

3 FINANZEN

humanrights.ch übernimmt in Absprache mit der Kerngruppe die Budgetverantwortung und wird auf der Grundlage von Arbeitsprogramm und Budget obligatorische Beiträge bei den NGO-Mitgliedern einholen.

A. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Kerngruppen-Mitglieder richten sich nach dem letzten Jahresumsatz der Organisation / des zivilgesellschaftlichen Kollektivs:

- weniger als 1'000'000 > mind. SFr. 500.-
- 1'000'000 – 5 Mio. > mind. SFr. 1'500.-
- mehr als 5 Mio. > mind. SFr. 2'500.-

Die Beiträge der Organisationen / zivilgesellschaftlichen Kollektive des erweiterten Kreises betragen mind. SFr. 300.- / Jahr (ab 2027). Organisationen, die innerhalb Jahresfrist keine Beiträge einbezahlt haben, werden von der Kerngruppe nach einem Ultimatum von der Liste gelöscht.

B. Freie und gebundene Förderbeiträge durch die Mitglieder

Über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus können die Mitglieder zusätzliche Beiträge zur freien Verfügung oder gebunden an spezifische

Projekte oder Aufgaben sprechen, welche es der Plattform ermöglichen, die ordentlichen Aufgaben zu stärken oder auszuweiten.

C. Fundraising bei privaten und öffentlichen Förderstellen

In Ergänzung zu den Mitgliederbeiträgen hat die Koordinationsstelle die Möglichkeit, für befristete Projekte Finanzierungsgesuche bei privaten oder öffentlichen Förderstellen (z.B. Stiftungen) einzureichen.

D) Budget

Die Kerngruppe darf kein Budget verabschieden, in dem die Grundfinanzierung der Koordination (Personal, IT, Overhead) defizitär ist. Aktivitäten wie Tagungen müssen selbsttragend budgetiert und umgesetzt werden.

II LEITLINIEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER NGO-PLATTFORM MENSCHENRECHTE SCHWEIZ

I MITGLIEDSCHAFT ALLGEMEIN

Mitglied der Plattform können Nicht-Staatliche Organisationen (NGO) mit Sitz in der Schweiz und weitere schweizerische Organisationen und zivilgesellschaftliche Kollektive sein, die sich im In- und/oder Ausland für die Grund- und Menschenrechte einsetzen.

Die Mitglieder-Organisationen und -Kollektive anerkennen und respektieren in ihren Tätigkeiten das gesamte inhaltliche Spektrum der Menschenrechte.

2 MITGLIEDSCHAFT IN DER KERNGRUPPE

Die Kerngruppe konstituiert sich selbst.

Ein Austritt aus der Kerngruppe ist jederzeit mit schriftlicher Kündigung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die Kerngruppe kann sowohl Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Kerngruppe festlegen wie auch die Anzahl von Kerngruppen-Mitgliedern begrenzen.

Weitere Organisationen und Kollektive können nach Antrag von den Anwesenden der Kerngruppe mit Zweidrittelmehrheit in die Kerngruppe gewählt werden.

Die Anwesenden der Kerngruppe können auf Antrag Mitglieder-Organisationen und -Kollektive wegen klarem Verstoss gegen Sinn und Zweck der Menschenrechte mit Zweidrittelmehrheit aus der NGO-Plattform ausschliessen.

3 VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER DER KERNGRUPPE

Die Mitglieder-Organisationen bzw. -Kollektive der Kerngruppe delegieren je eine*n Mitarbeiter*in für die Mitarbeit in der Kerngruppe.

Die Delegierten verpflichten sich, nach Möglichkeit an jährlich mindestens vier Kerngruppen-Sitzungen sowie an wichtigen Veranstaltungen der Plattform teilzunehmen sowie aktiv an der NGO-Plattform Menschenrechte mitzuarbeiten. Um eine Nachhaltigkeit sicherzustellen, verpflichten sich die Delegierten, die Aufgabe für mindestens ein Jahr auszuführen.

Sowohl die Delegierten wie auch die Geschäftsleitungen der beteiligten Organisationen bekräftigen ihr Engagement mit einer Unterschrift unter die vorliegenden Leitlinien.

4 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER KERNGRUPPE

- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen mit inhaltlichem Programm
- Teilnahme bei wichtigen Treffen mit politischen Entscheidungsträgern von Bund und Kantonen
- Vorbereitung und Durchführung von mindestens einem jährlichen Feedback-Treffen mit den Verantwortlichen der SMRI
- Lancieren von NGO-Ausschüssen für die Koordination von NGO-Schattenberichten
- Lancieren von gemeinsamen Stellungnahmen (im Ausnahmefall)
- Organisation des Lobbyings für gemeinsame thematische Kampagnenschwerpunkte
- Verabschieden eines Jahresbudgets auf Antrag von humanrights.ch
- Organisation des Fundraisings unter den Mitglieder-Organisationen bei Bedarf
- Information der Mitglieder-Organisationen des erweiterten Kreises
- Anpassung der vorliegenden Leitlinien bei Bedarf.

5 MITGLIEDER-ORGANISATIONEN UND -KOLLEKTIVE DES ERWEITERTEN KREISES

Der Beitritt zur NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz geschieht formlos durch Mitteilung der Organisation / des Kollektivs und Bestätigung durch die Kerngruppe.

Die Organisationen / Kollektive des erweiterten Kreises werden über alle wichtigen Schritte der Kerngruppe informiert und an die wichtigen Plattform-Veranstaltungen eingeladen.

Die Organisationen / Kollektive des erweiterten Kreises haben die Möglichkeit, die Mitglieder der Kerngruppe bei ihren Aktivitäten zu unterstützen oder in Ausschüssen tätig zu werden.

Die Organisationen / Kollektive des erweiterten Kreises können ihre Mitgliedschaft jederzeit widerrufen.

6 ARBEITSGRUPPEN (AG) DER NGO-PLATTFORM MENSCHENRECHTE SCHWEIZ

- Eine AG besteht aus Vertretern*innen von Mitgliedern der NGO-Plattform sowie allenfalls beigezogenen Experten*innen.

- Wird das Projekt von der Kerngruppe gutgeheissen, so hat die AG grünes Licht. Sie organisiert ihre Arbeit selbst.
- Die für die Koordination verantwortliche Person der NGO-Plattform informiert alle Mitglieder der NGO-Plattform über das Bestehen der Arbeitsgruppe. Diese entscheidet selbst über die Aufnahme weiterer Aktivmitglieder.
- Die AG legt der Kerngruppe regelmässig einen Zwischenbericht über ihre Aktivitäten vor. Sollten sich Ziele oder Meilensteine geändert haben, ist die neue Projektbeschreibung der Kerngruppe zur Genehmigung vorzulegen.
- Sind die Aktivitäten der AG mit Kosten verbunden, so ist das Budget ebenfalls der Kerngruppe zur Genehmigung vorzulegen. Ein kleines Budget kann in das allgemeine Budget der NGO-Plattform integriert werden. Ein grösseres Budget wird wie ein Projektbudget getrennt vom allgemeinen Budget der NGO-Plattform geführt. In diesem Fall
 - muss die Arbeitsgruppe den Aufwand über ein eigenes Fundraising (im Namen der NGO-Plattform) finanzieren.
 - wird die AG für das Fundraising vom Büro der NGO-Plattform (humanrights.ch) unterstützt.
 - ist ein allfälliges Defizit von den Mitgliedern der AG zu tragen. Eine Haftung seitens der NGO-Plattform oder von humanrights.ch wird ausgeschlossen.

Die Buchhaltung wird in beiden Fällen (kleines Budget – grösseres Budget) von humanrights.ch auf der Grundlage der Belege der Arbeitsgruppe in einer völlig transparenten Form geführt.

7 KOMMUNIKATION IM AUSSENVERHÄLTNIS

Die für die Koordination verantwortliche Person kommuniziert im Namen der NGO-Plattform mit den Medien, dem Bund und anderen Entscheidungsträgern. Sie ist dazu verpflichtet, die Kerngruppe angemessen über die Kommunikationsaktivitäten zu informieren. Bei heiklen Themen oder grundsätzlichen Geschäften ist sie verpflichtet, vorweg (oder bei Dringlichkeit im Nachhinein) die Einwilligung der Kerngruppe einzuholen.

Eine AG kann im Namen der NGO-Plattform Menschenrechte direkt an die Medien, den Bund oder andere externe Entscheidungsträger gelangen. Sie ist verpflichtet, die Koordination der NGO-Plattform darüber zu informieren und sich bei besonders heiklen Geschäften mit ihr abzusprechen.

Stellungnahmen im Namen der NGO-Plattform berücksichtigen die gemeinsamen Interessen der Mitgliederorganisationen, müssen allerdings nicht mit den Einzelpositionen der Mitgliederorganisationen übereinstimmen und binden diese nicht.